



Bekanntmachung
nach § 5 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

Die Roßkamp-Rotthues GbR mit Sitz in 46342 Velen, Dorenfeldweg 4, hat mit Antrag vom 20.02.2019 die Änderung und den geänderten Betrieb einer Biogasanlage mit den zugehörigen Nebeneinrichtungen auf dem Grundstück in Velen, Dorenfeldweg 4, Gemarkung: Ramsdorf, Flur: 11, Flurstück: 472, beantragt.

Gegenstand des Antrages ist die Errichtung einer Gasaufbereitungsanlage sowie die Beantragung der Stofföffnungsklausel.

Nach Durchführung der beantragten Änderung können unverändert 1,65 Mio. Nm³ Biogas erzeugt werden.

Gemäß der 4. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen – 4. BImSchV) und den Bestimmungen des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) bedarf das beantragte Vorhaben einer Genehmigung nach diesen Vorschriften.

Für das Vorhaben wurde ein Vorprüfungsverfahren nach § 9 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in Verbindung mit § 7 UVPG zur Feststellung des Erfordernisses einer Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt.

Mit dem Vorhaben wird eine Gasaufbereitungsanlage sowie die Stofföffnungsklausel mit grundlegender Einsatzstoffkombination beantragt. Die Inputstoffe können in einem vorgegebenen Rahmen flexibel eingesetzt werden. Die produzierte Biogasmenge bleibt unverändert, so dass keine Auswirkungen auf die Schutzgüter nach Anlage 3 Nr. 2.3 des UVPG zu erwarten sind. Auch im Zusammenwirken mit der vorhandenen Biogasanlage werden keine nachteiligen Umwelteinwirkungen hervorgerufen, da von der Biogasanlage nur ein geringes Emissions- und Gefährdungspotential ausgeht. Es liegen geringe Abluftemissionsmassenströme vor. Die Einwirkungen von Geruch und Lärm sind reversibel. Insgesamt hat die Biogasanlage nur einen geringen Einwirkungsbereich.

Demnach sind keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen des beantragten Vorhabens gegeben, so dass die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung als unselbständigem Teil des Genehmigungsverfahrens nicht erforderlich ist.

Diese Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar.

Kreis Borken, 18.02.2021

Der Landrat

Fachbereich Bauen, Wohnen und Immissionsschutz

Az.: 63-00489 2019-wink

Im Auftrag

Martin Ohlms